Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 23

Kiel, ben 15. Dezember

1958

Inhalt: I. Befetze und Verordnungen.

Rirchengesen über die Wahl und die Berufung der Rirchenaltesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins (Wahlgeseth), Vom 27. Rov. 1958 (S. 131). — Verordnung jur Underung der 3meiten Verordnung gur Underung des Kirchensteuerrechts. Vom 12. Dezember 1958 (S. 133). — Dritte Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts. Vom 12. Dezember 1958 (S. 133). — Ausführungsverordnung jur Dritten Verordnung jur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Rirchl. Bef.- u. V.-Bl. S. 133), Vom 12. Dezember 1958 (S. 135). - Rirchengeset gur Gronung bes Umtes der Gemeindehelferin in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins, Vom 28. Rovember 1958 (S. 136). - Rirchengefen gur Anderung des Kirchengefenes über die Ordnung des Bilfswerks in ber ED. Luth. Landeskirche Schleswig-Holfteins vom 15. Mai 1952. Vom 26. Vlovember 1958 (S. 137). — Kirchengeset über die Dienstbegüge der Beiftlichen der Ev.-Luth. Landesfirche Schleswig . Solfteins (Pfarrbefolbungsgeseth). Vom 28. November 1958 (S. 137). — Kirchengeseth über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solft eins (Kirchenbeamtenbesoldungsgeset - KBBefG.). Vom 28. November 1958 (G. 143). — Überleitung und Ausführung des Besoldungsrechts für Kirchenbeamte in ben Gemeinden, Verbänden und Propsteien der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins (S. 146). -Rirchengeset über bas Jusammentreffen von Berforgungebegugen ber Geiftlichen und Kirchenbeamten in ber Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins. Vom 27. Vovember 1988 (S. 146). — Kirchengesen über bie Verforgung der Kirchenbeamten in der Ev. Luth. Landesfirche Schleswig-Bolfteins und deren Binterbliebenen im falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls. Vom 27. Vovember 1958 (S. 146).

II. Befanntmachungen.

Kollekten im Januar 1959 (S. 147). — Einstufung der kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der TO. A. (S. 147). — Tagung der Evangelischen Akademie Schleswig-Zolstein für Dozenten an Volkshochschulen (S. 148). — Allianzgebetswoche 1959 (S. 148). — Gebetswoche für die christliche Einheit (S. 148). — Zauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 148).

III. Personalien. -

Sesetse und Derordnungen

Kirchengesetz

über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Evangelisch-Lutherischen Landestirche Schleswig-Solsteins (Wahlgeset).

Vom 27. November 1958

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Folsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl und Berufung der Kirchenältesten.

§ 1

(1) Bei einer vom Kirchenvorstand nach Artikel 29 Absach 2 ber Rechtsordnung festgesetzten Gesamtzahl von sechs Kirchenältesten ist ein Kirchenältester vom Propsteivorstand zu berufen. Bei einer Jahl von sieben bis zehn Kirchenältesten sind zwei und von elf bis vierzehn Kirchenältesten

drei Kirchenälteste zu berufen. Don je drei weiteren Kirchenältesten muß ein Kirchenältester berufen werden. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen.

- (2) Die zu mählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propsteivorstand, nachdem die Pastoren der Kirchengemeinde angehört worden sind.

- (1) Die gange Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Wahlbegirk.
- (2) Der Kirchenvorstand kann mehrere Wahlbezirke bilden, wenn es für den Aufbau und das Leben der Gemeinde dienlich erscheint.

(3) Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Jahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten.

§ 3

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist eine Wählerliste anzulegen. Bestehen mehrere Wahlbezirke, so kann sie bezirksweise geführt werden.
- (2) Die Wählerliste wird von Amts wegen aufgestellt. In diese sind alle konfirmierten Gemeindeglieder aufzunehmen, die am Wahltage das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 2 besichließen, daß die Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung erfolgt. Die Wählerliste liegt in diesem Falle den Gemeindegliedern jederzeit zur Eintragung offen; sie wird drei Wochen vor jeder Wahlhandlung bis zur Zeendigung der Wahl geschlossen.
- (4) In die Wählerliste sind die Gemeindeglieder nicht aufzunehmen oder aus ihr zu streichen, die ein Argernis im Sinne des Artikels 129 Abs. 3 der Rechtsordnung gegeben haben oder denen nach Artikel 129 Abs. 4 der Rechtsordnung die Ausübung des Wahlrechts versagt worden ist. Dasselbe gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.
- (5) Gegen die Vichtaufnahme in die Wählerliste oder Streichung stehen den Betroffenen binnen einer Woche nach der Bekanntgabe das Recht der Beschwerde bei dem Propsteivorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiedende Wirkung.

§ 4

Jum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen ift. Entsprechendes nilt für die Wahl nach Artikel 30 der Rechtsordnung.

\$ 5

- (1) Die Wahlvorschlagsliste wird in jeder Kirchengemeinde geführt.
- (2) In die Wahlvorschlagsliste können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 22 der Aechtsordnung die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzen.
- (3) Die Wahlvorschlagsliste ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen.

\$ 6

- (1) Alle Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können die Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste beantragen; der Antrag mußichriftlich gestellt und von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterstützt sein. Der Kirchenvorstand prüft die Eignung der Vorgeschlagenen und trägt sie in die Vorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hiersür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen zugestimmt haben.
- (2) Gegen die Jurückweisung eines Vorschlags kann von dem Antragsteller oder dem Vorgeschlagenen Beschwerde beim Propsteivorstand eingelegt werden. Zierbei ist nach Artikel 156 der Rechtsordnung zu verfahren.

\$ 7

(1) Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl und das Wahlversahren hinzuweisen.

- (2) Spätestens zwei Monate vor der Wahl hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagslisse zu überprüfen, ob die Eingetragenen noch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und sie, soweit das nicht mehr der Fall ist, zu streichen. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen; sie kann mit der Beschwerde angesochten werden.
- (3) Einen Monat vor dem Wahltage ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet und nach Wahlbezirken aufgeteilt, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Vorschläge, die später als zwei Monate vor dem Wahltage eingegangen sind, bleiben für diese Wahl unberückschligt.
- (4) für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag.
- (5) Stimmt ausnahmsweise die Jahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Vamen mit der Jahl der zu wählenden Kirchenältesten überein, so sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als gewählt festzustellen.

\$ 8

- (3) Die Vamen der gewählten und berufenen Kirchenälteften find zwei Somtage vor der Einführung im Gottesdienst der Kirchengemeinde bekanntzugeben.
- (2) Jedem wahlberechtigten Gemeindegliede steht gegen die Wahl oder Verufung die Veschwerde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung gemäß Absat 3 zu mit der Begründung, die Wahl oder Verufung sei im Widerspruch zu den geltenden Vestimmungen erfolgt.
- (3) Die Entscheidung über die Beschwerde liegt beim Propsteiworstand, wenn es sich um einen gewählten Kirchenältesten handelt, beim Landeskirchenamt im Jake der Berufung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
- II. Wahl und Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden.

§ 9

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Propsteifynoden erfolgt nach Artikel 64 der Rechtsordnung.

III. Wahl und Berufung der Mitglieder der Landessynode.

6 10

Die Wahl und Berufung der Mitglieder der Landessynode erfolgt nach den Artikeln 94 und 95 der Rechtsordnung.

\$ 11

- (1) Die drei nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden aus ihren Mitgliedern je zwei weitere Theologen in die Landessynode.
- (2) Die Propsteifynoben der beiden nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen je vier, die der beiden nächstgrößeren Propsteien je drei und die der nach der Größe ihrer Seelenzahl darauf folgenden vier Propsteien je zwei weitere nichttheologische Mitglieder in die Landessynode. Die ihrer Größe danach folgenden acht Propsteien wählen durch ihre Propsteisynode jeweils ein weiteres nichttheologisches Mitglied in die Landessynode.

IV. Übergangs- und Schlufbestimmungen.

§ 12

Für die nach diesem Kirchengesetz vorgesehenen Berufungen tritt bei der ersten Berufung an die Stelle des Propsteisvorstandes der die 311 dessen Neuwahl im Amt befindliche Synodalausschuß, an die Stelle der Kirchenleitung die die 311 ihrer Neuwahl im Amt befindlichen Kirchenleitung, die auch die Wahltermine erstmalig festsett.

\$ 13

Bur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die Kirchenleitung eine Wahlordnung.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung, frühestens jedoch mit dem Tage des Inkrafttretens der Rechtsordnung, in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 27. November 1988 beschloffene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absach 2 San 3 der Rechtsordnung sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung

D. galfmann

KL 1392.

Verordnung zur Underung der Zweiten Verordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts.

Vom 12. Dezember 1958

Artifel 1

Die Zweite Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts in der Sassung vom 19. August 1988 und 7. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) erhält folgende faffung:

"In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine einheitliche Mindestfirchensteuer erhoben. Sie ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) erhobenes Kirchgeld anzurechnen. Die Kirchengemeinden (bzw. Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) sind berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen."

- 2. § 3 (1) erhält folgende Saffung:
 - "(1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absat 1 und 2 zu erhebenden Zundertsatz sowie die Söhe der gemäß § 2 zu erhebenden Mindeskkirchenskeuer fest."
- 3. § 4 (1) erhält folgende Saffung:
 - "(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in

denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben."

- 4. § 4 (3) erhält folgende Saffung:
 - "(3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Ehen in voller sohe erhoben."
- s. § s erster Satz erhält folgende Saffung: "Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und die Mindeskkirchensteuer werden jeweils für ein Kalenderjahr bemeffen."
- 6. § 6 (1) und (2) erhält folgende Saffung:
 - "(1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und die Mindestkirchensteuer durch den Arbeitgeber einbehalten und an das zinanzamt abgeführt; soweit im Anmeldungszeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer an das Jinanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben.
 - (2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das zinanzamt, die Mindeskkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben."

Urtifel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Januar 1959 in Kraft.

Urtifel 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts in der nach dieser Verordnung gultigen Sassung als Dritte Verordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts bekanntzugeben.

Kiel, den 12. Dezember 1958.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KQ 1410.

Dritte Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts

Kiel, den 12. Dezember 1958.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Anderung der Zweiten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 wird nachstehend die Dritte Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung

Ebfen.

J.Mr. 20 905/58/II/8/M 6 c.

Dritte Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 12. Dezember 1958

Auf Grund des Ermächtigungsgesetes vom 5. September 1946 in der haffung des Kirchengesetes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesey, und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Zundertsaz erhoben. Daneben darf eine weitere nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) nicht erhoben werden.
- (2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) kann ein abweichender einheitlicher Zundertsatz erhoben werden; im übrigen gilt auch für diese Kirchengemeinden die Vorschrift des § 1 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (3) für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten hinsichtlich derjenigen Kirchensteuern, deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung den Finanzämtern übertragen ist, für die Zöhe der Kirchensteuer sowie deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die in derjenigen Landeskirche erlassenen Bestimmungen, in deren Bereich die Betriebsstätte bzw. das Finanzamt gelegen ist.

§ 2

- (1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Besamtverbänden) wird eine einheitliche Mindestfirchensteuer erhoben. Sie ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeindeverbänden, Besamtverbänden) erhobenes Kirchengemeindeverbänden, Die Kirchengemeinden (bzw. Kirchengemeindeverbände, Besamtverbände) sind berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbessitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

- (1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zu erhebenden Zundertsatz sowie die Zöhe der gemäß § 2 zu erhebenden Mindeskrirchensteuer fest.
- (2) Die Kirchenleitung kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Mindest. und Böchsteträge sowie Auf- und Abrundungsbestimmungen beschließen. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte ber evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die

Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

- (2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.
- (3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Eben in voller gobe erhoben.

8 5

Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und die Mindestkirchensteuer werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen. Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 6

- (1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und die Mindestkirchensteuer durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt; soweit im Anmeldungszeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben.
- (2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Sinanzamt, die Mindeskkirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.
- (3) Auf die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer sind in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen sowie die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer angerechnet.

§ 7

Jede Anderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

§ 8

Die für die Ginkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

- (1) Die Juständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlaffanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.
- (2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den fällen des § 6 Absan 3 dieser Verordnung am letzten Tag des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt, in den fällen des § 6 Absan 2 dieser Verordnung mit dem Tage, an dem der Veranlagungsbescheid dem Steuerpflichtigen als bekanntgegeben gilt.

\$ 10

Die gemäß § 6 Absat 3 dieser Verordnung an das Jinanzamt abgeführte sowie die gemäß § 6 Absat 2 dieser Verordnung vom Jinanzamt erhobene Kirchensteuer, die über die Obersinanzdirektionen an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Versahren entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätlich sede Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) das Kirchensteuerauskommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) herrührt.

§ 11

Die Befugnisse der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde, verbände, Gesamtwerbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern an die Stelle des Rechnungssiahres als Kirchensteuerjahr das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 12

- (1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann mit Justimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestauftommen festsetzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aushebung der entgegenstehenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl, Ges. u. V.Bl. S. 133).

Vom 12. Dezember 1958

§ 1

Der gemäß § 3 der Verordnung zu erhebende gundertsatz wird auf 10% festgesetzt.

§ 2

- (1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchensgemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) eine Mindeskrirchensteuer von 6,— DM jährlich erhoben.
- (2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DM einzubehalten.
- (3) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, haben die Mindeskkirchensteuer nicht zu entrichten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von 800,— DM nicht übersteigt.

Der Betran von 800,- DM erhöht sich auf 1 700,- DM

a) bei Steuerpflichtigen, bei denen ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ift,

- b) bei Ehegatten, die nach § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden,
- e) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32 a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

Der Betrag von 1 700,— DM erhöht sich um je 900,— DM für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ift.

(4) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Minbestkirchensteuer befreit, wenn ihr Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezügen) in

Steuerflaffe	den Betrag von DM monatlich
I, II/o	150,—
III/o, IV/o	225,—
II/j, III/j, IV/j	300,
II/2, III/2, IV/2	37 <i>5,</i> —
II/3, III/3, IV/3	450,
II/4, III/4, IV/4	525,—
11/5, III/5, IV/5	600,—
nicht übersteigt.	

für das sechste und jedes weitere Kind sind dem Betrag von 600,— DM je 75,— DM hinzuzurechnen.

(5) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestfirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen sollte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 3

Die nach der Lohnsteuer bemeffene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch s teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die verlangten und die nach der Jahreslohnsteuertabelle zu berechnenden Kirchensteuerbeträge sind auf den nächst höheren durch so teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

§ 4

für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) gelten abweichend von § 3 bis § 3 folgende Bestimmungen:

(1) Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Jundertsfatz wird auf 8% festgesetzt. Die gemäß § 2 der Verordnung zu erhebende Mindestkirchensteuer wird auf 6,— DM jährlich festgesetzt.

Von den Cohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DM einzubehalten.

(2) Im übrigen gelten die von der Samburgischen Landesskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest und Söchstebeträge, über Auf- und Abrundung sowie über Kirchensteuersfreigrenzen entsprechend.

§ 5

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnung in der Sassung vom

12. Dezember 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Kiel, ben 12. Dezember 1958

Die Kirchenleitung D. Salfmann

KQ 1411

Kirchengefet

jur Ordnung des Amtes der Gemeinde, helferin in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig Jolfteins.

Vom 28. Vovember 1958

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-

§ 1

Das Umt der Gemeindehelferin dient der Verkündigung des Evangeliums und der Sammlung der Gemeinde. Es ist dazu bestimmt, den pfarramtlichen Dienst darin zu unterstügen.

§ 2

- (3) Der Gemeindehelferin sind klar umgrenzte Aufgaben zu eigener Verantwortung übertragen. Sie arbeitet insbesondere mit:
 - a) im Kindergottesdienft,
 - b) in Kinder- und Jugendgruppen,
 - c) in der firchlichen Unterweisung,
 - d) in der kirchlichen Frauenarbeit,
 - e) in ber Seelforge und in der Diakonie,
 - f) in der kirchlichen Verwaltung, jedoch in der Regel nicht mehr als zehn Stunden in der Woche.
- (2) Das Amt der Gemeindehelferin kann bei entsprechender Eignung und Vorbildung mit anderen Amtern verbunden merken
- (3) Ihr Aufgabengebiet wird vom Kirchenvorstand durch eine Dienstanweisung festgelegt.

§ 3

Die Amtsbezeichnung "Gemeindehelferin" darf nur führen, wer eine Ausbildung mit kirchlicher Abschlußprüfung nachweisen kann und nach kirchlicher Ordnung berufen worden ift. Ausnahmen kann das Landeskirchenamt im Einzelfall zulassen.

§ 4

Die Anstellung der Gemeindehelferin erfolgt im Beamtenoder Angestelltenverhältnis. In ihr Amt wird die Gemeindehelferin in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Vereinigten Ev. Luth. Kirche in Deutschland (Agende IV) eingeführt.

\$ 5

- (1) Die Gemeindehelferin ist verpflichtet, ihren Dienst gewissenhaft auszuüben und sich eines würdigen Wandels zu befleißigen. Sie hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfährt, sowie über das, was ihr in der Seelsorge anvertraut wird, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Kirchenvorstand ist gehalten, der Gemeindehelferin Fürsorge, Schutz und Filfe zuteil werden zu lassen.

Er soll dafür sorgen, daß der Gemeindehelferin innerhalb der Gemeindegrenzen eine angemeffene Wohnung zur Verfügung steht.

\$ 6

- (1) Für eine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindehelferin gilt als Grundlage, daß die Gemeindehelferin zu dem nach der TG.A oder nach den beamtenrechtlichen Zestimmungen zu bemessenden jährlichen Erholungsurlaub zusätzlich einen Urlaub von fünf Arbeitstagen erhält. Jur Teilnahme an Rüstzeiten der Landeskirche oder der Ausbildungsstätten wird jährlich Dienstbefreiung bis zu zehn Tagen gewährt, die auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Leitung und Mitarbeit dei Freizeiten und Rüstzeiten werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- (2) Jum Zwecke der Fortbildung kann der Gemeindehelsferin im Verlauf von je fünf Jahren ein besonderer mehrswöchiger Urlaub gewährt werden.
- (3) Die Gemeindehelferin hat einen arbeitsfreien Tag in der Woche und dazu einmal im Monat einen freien Sonntag.

§ 7

- (1) Gemeindehelferinnen, die mehr als 30 Jahre im kirchlichen Dienst innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins stehen und in dem Amt der Gemeindehelferin nicht weiter beschäftigt werden können, wird auf eignen Antrag eine Ausbildung für einen anderen kirchlichen Dienst ermöglicht. Ju den Kosten der Ausbildung trägt die Landeskirche bei.
- (2) Die Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, einen von der Kirchenleitung festzusetzenden Prozentsatz der Plaustellen mit diesen Gemeindehelserinnen zu besetzen.
- (3) Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenleitung durch Verordnung,

§ 8

- (1) Alle Gemeindehelferinnen, die im Dienst innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins stehen, sind in einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindehelferinnen zusammengeschlossen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt auf einer von der Landeskirche veranstalteten Rüstzeit einen Ausschuß auf jeweils drei Jahre.
- (3) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen kann sich die Gemeindehelserin bei Verhandlungen über ihre persönlichen oder dienstlichen Angelegenheiten von einem Ausschußmitglied oder von einem Beauftragten ihrer Ausbildungsstätte vertreten lassen.

\$ 9

Die Gemeindehelferin kann zu übergemeindlichen Aufgaben berufen werden. Die Bestimmungen der Paragraphen 1—9 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Das Landeskirchenamt erläßt Ausführungsbestimmungen ju biefem Gefen.

§ 11

Diefes Kirchengesetz tritt mit feiner Verkundung in Kraft.

Kiel, ben 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 28. November 1958 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1390.

Kirchengesetz

zur Anderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Zilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Zolsteins vom 15. Mai 1952.

Vom 26. November 1958.

Die Landesfynode der Ev.-Luth. Landeskirche SchleswigSolfteins hat folgendes Kirchengefen beschloffen:

Artifel 1

In das Kirchengesetz über die Ordnung des Filswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Folsteins vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 S. 51 f.) wird nach § 12 folgender neuer Paragraph als § 12 a eingefügt:

§ 12 a

- (1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Aufgaben des Bevollmächtigten des Filfswerks, des Beauftragten und des Filfswerkausschusses (§§ 8 bis 10 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Filfswerks in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Folsteins vom 15. Mai 1952) an den Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Folstein e. V. als Auftragsangelegenheit zu übertragen.
- (2) Bei einer übertragung tritt der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Solstein e. V. auch gegenüber den Organen des Silfswerks innerhalb der Propsteien und Gemeinden der Landeskirche an die Stelle der in Absatz zugenannten Organe.

Artifel 2

Diefes Kirchengesetz tritt mit dem Tage feiner Verfundung in Kraft.

Kiel, ben 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 26. November 1958 beschlossene Kirchengesen wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1397

Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Zolsteins (Pfarrbesoldungsgesetz).

Vom 28. November 1958

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche SchleswigHolfteins hat das folgende Kirchengesen beschloffen:

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstbezüge der hauptamtlich im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Propstei oder der Landeskirche stehenden Geistlichen, die auf Lebenszeit oder im landeskirchlichen Filfsdienst angestellt sind sowie die Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen an Geistliche.

Kapitel I

Die Dienftbegüge

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Die Dienstbezüge bestehen aus:

- a) Brundgehalt (§§ 4, 5 und 15 bis 17),
- b) freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag (§§ 6 und 7),
- e) Kinderzuschlag (§§ 8 und 9),
- d) Julagen (§§ 10 bis 14).

\$ 3

- (1) Die Dienstbezüge sind von dem Tage des Dienstantritts an zu gewähren.
- (2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Sind sie nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreifiigstel der Monatsbezüge gezahlt.

Abschnitt II

Das Grundgehalt der Paftoren

- (1) Die auf Lebenszeit angestellten Pastoren erhalten ein Grundgehalt, das nach Dienstaltersstufen bemessen wird und von 2 zu 2 Jahren um die Dienstalterszulagen bis zum Endgrundgehalt steigt.
 - (2) Das Grundgehalt beträgt in der

1.	Dienstalterestufe:	805 DM,
2.	Dienstalterestufe:	840 DM,
3.	Dienstalterestufe:	875 DM,
4.	Dienstalterestufe:	910 DM,
5.	Dienstalterestufe:	945 DM,
6.	Dienstalterestufe:	980 DM,
7.	Dienstalterestufe:	1 070 DM,
	Dienstalterestufe:	1 105 DM,
9.	Dienstalterestufe:	1 140 DM,
	Dienstalterestufe:	1 175 DM,
11.	Dienstalterestufe:	1 210 DM,
	Dienstalterestufe:	1 265 DM,
monatlich.	, , ,	

- (3) Der Tag, von dem für das Aussteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Pastor in diese Dienstaltersstufe aussteigt.
- (4) Der Anspruch auf das Aussteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pastor vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Dissiplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(5) Im übrigen richtet sich der Verlust des Anspruches auf Dienstbezüge nach den jeweils in der Landeskirche geltenden disziplinarrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

\$ 5

- (1) Das Besoldungsdienstalter der auf Lebenszeit angestellten Pastoren beginnt mit dem Tage der erstmaligen Unstellung im pfarramtlichen Dienst im Bereich der Landestirche, frühestens jedoch mit dem Tage nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Wird ein Pastor vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Pfarramt berusen, so verbleibt er bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in der Eingangsstuse.
 - (2) Auf das Besoldungsdienstalter werden angerechnet:
- 1. die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit als Pastor
 - a) im Dienst der Mordschleswigschen Gemeinde,
 - b) im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Bliedkirchen,
 - e) im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 2. die Zeit eines vor dem s. Mai 1945 abgeleisteten Kriegs, Wehr, und Arbeitsdienstes einschließlich einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, soweit durch diese Zeit der Abschluß des theologischen Studiums, die Ablegung der theologischen Prüfungen oder die Ordination verzögert worden ist. Als Zeitpunkt der ersten Prüfung wird dabei der 3. Oktober oder 3. April unterstellt, der viereinhalb Jahre nach der zum Sochschulstudium berechtigenden Reiseprüfung liegt, und für die zweite Prüfung ein zweieinhalb Jahre nach der ersten Prüfung liegender Termin.

 (3) Auf das Besoldungsdienstalter sollen zum Ausgleich von Kärten angerechnet werden:
- 1. gang ober teilweise eine Tätigkeit im öffentlichen ober privaten Dienst, sofern sie für das Umt eines Pastors förderlich war oder besondere Billigkeitsgründe eine Anrechnung rechtfertigen,
- 2. die Zeit eines Kriegs, Wehr, und Arbeitsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit; jedoch darf in diesem Jalle das Besoldungsbienstalter höchstens auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden,
- 3. die Zeit eines Kriegs, Wehr. und Arbeitsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung, sofern der Pastor das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aufgenommen hatte und eine festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Vr. 2 nicht günstiger wirkt, bis zur Zälfte, höchstens jedoch die zu vier Jahren. Bei einem Pastor, der infolge seiner Einberufung gehindert war, das theologische Studium alsbald nach der Reifeprüfung aufzunehmen, kann die dadurch eingetretene Verzögerung angerechnet werden; bei den Jahrgängen 1914 und jünger bleibt die für den gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienst vorgesehene Zeit hierbei underücksichtigt, auch wenn die erstmalige Einberufung und tatsächliche Ableistung erst nach dem 31. August 1939 erfolgte.
- (4) Wird ein Paftor ohne Dienstbezüge beurlaubt, fo wird fein Befoldungedienstalter um die Zeit des Urlaubs gekurzt.

Dies gilt nicht, wenn das Landeskirchenamt ein landeskirchliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

- (5) Eine Anrechnung nach Abs. 2 bis 4 darf das Besoldungsdienstalter nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres und nicht über das Maß verbessern, das im Durchschnitt Pastoren gleichen Alters mit regelmäßigem Vorbildungsgang erreichen.
- (6) Der Pastor ift von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt III

Die Dienstwohnung

\$ 6

- (1) Der Pastor hat seine Dienstwohnung im Pastorat. Falls ein Pastorat nicht vorhanden ist, ist ihm eine andere Dienstwohnung zuzuweisen.
- (2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ift als Jubehör der Dienstwohnung ein Zausgarten und eine Barage bereitzustellen.

§ 7

Sofern ein Pastorat oder eine sonstige Dienstwohnung noch nicht zur Verfügung steht, erhält der Pastor einen Ortszuschlag in Sohe der Tariftlasse II für Beamte.

Abschnitt IV

Der Kinderzuschlag

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- 1. eheliche Kinder,
- 2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
- 3. Stiefkinder, wenn der Pastor sie in seinen Zausstand aufgenommen hat und wenn für sie nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird,
- 4. Pflegekinder und Enkel, wenn der Pastor sie auf Dauer in seinen Sausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend zu sorgen sich verpflichtet, soweit die nach dem Gesetz zunächst zum Unterhalt Verpflichteten dazu nicht herangezogen werden können.
- (2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berussausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.
- (3) für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 300 DM monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.
- (4) Verzögert sich der Abschluß der Schul. oder Beruse ausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pastors oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30 DM, bis zum vollendeten 14. Le-

bensjahr 35 DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 40 DM monatlich. Sind mehr als drei kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50 DM monatlich.

\$ 9

- (1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Jahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.
- (2) siir verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Das gleiche gilt für Kinder, die von anderen Personen an Kindes Statt angenommen worden sind.
- (3) für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Stände neben dem Pastor auch anderen Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen des Bundes sinngemäß.
- (4) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.
- (5) Der Pastor hat jede Anderung des Verhältnisses, die die Jahlung des Kinderzuschlags beeinflussen könnte, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

Mschnitt V

Die Julagen

\$ 10

Allgemeine Vorschriften

Julagen dürfen nur nach Maßgabe ber nachstehenden Bestimmungen gewährt werden. Sie sind nur soweit ruhegehaltssfähig, wie das Gesetz es bestimmt.

§ 11

Infelgulage

- (1) Die mit der Verwaltung von Pfarrstellen auf Nordsseinseln oder Zalligen beauftragten Pastoren erhalten im Zinblick auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Inselzulage. Die Stellenzulage ist mit der Pfarrstelle verbunden und wird dem Pastor nur solange gewährt, wie er die mit der Julage ausgestattete Pfarrstelle verwaltet.
- (2) Die Inselzulage beträgt monatlich 40 DM, für Amrum 50 DM und für zelgoland 75 DM.

§ 12

Sonderzuschlag für gamburg

Die Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz in Samburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag in Söhe von 3 v. S. des Grundgehalts.

§ 13

Julage der Pröpfte

(1) Der Landessuperintendent für Lauenburg und die Propste erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine ruhe-

gehaltsfähige Julage in Sohe bes Unterschieds zwischen bem Pfarrgehalt und bem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalt gemäß § 17 bieses Gesetzes.

(2) Die auf Serkommen beruhenden, nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Julagen zur Befoldung des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

\$ 14

Bulagen in befonderen fällen

Der Beauftragte für das Silfswerk und der Landesjugendpastor erhalten eine Stellenzulage von 90 DM monatlich.

Abschnitt VI

Die Dienftbezüge der Bilfsgeiftlichen

\$ 15

(1) Filfsgeistliche erhalten für ihre Verwendung im firchlichen Dienst (Filfsbienst) ein Grundgehalt, das

im 1. und 2. Dienstjahr	735 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	770 DM
vom s. Dienstjahr ab	805 DM
monatlich beträgt.	

(2) Teben dem Grundgehalt werden freie Dienstwohnung oder der Ortszuschlag nach § 7, Kinderzuschlag nach § 8 und 9 und gegebenenfalls die Inselzulage nach § 12 gewährt.

Abschnitt VII

Die Dienstbezüge der Bischöfe

§ 16

- (1) Die Bischöse erhalten ein Grundgehalt von 2340,— DM monatlich. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhalten sie einen Ortszuschlag in Söhe der Tarifflasse Ib für Beamte. Daneben wird der Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 gewährt.
- (2) Der Vorsigende der Kirchenleitung erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Julage von 350 DM monatlich.

Abschnitt VIII

Die Dienstbezüge des Studiendirektors

\$ 17

(1) Der Studiendirektor des Predigerseminars erhält ein Grundgehalt nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, daß das Grundgehalt in der

1.	Dienstaltersstufe:	914 DM,
2.	Dienstalterestufe:	962 DM,
3.	Dienstaltereftufe:	1 010 DM,
4.	Dienstaltersftufe:	1 058 DM,
5.	Dienstaltereftufe:	1 106 DM,
6.	Dienstaltereftufe:	1 154 DM,
7.	Dienstaltereftufe:	1 202 DM,
8.	Dienstaltereftufe:	1 250 DM,
9.	Dienstaltereftufe:	1 298 DM,
10.	Dienstaltereftufe:	1 346 DM,
11.	Dienstaltereftufe:	1 394 DM,
12.	Dienstaltereftufe:	1 442 DIII,
13.	Dienstaltersstufe:	1 490 DM
monatlidy	beträgt.	

(2) Teben dem Grundgehalt werden freie Dienstwohnung und der Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 gewährt.

Abschnitt IX

Die Aufbringung der Dienftbezüge

\$ 18

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Dienstbezüge werden von der Stelle, bei der die Pfarrstelle errichtet ist oder der Geistliche beschäftigt wird (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei, Landeskirche), aufgebracht.
- (2) Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Pfarramt bringen die Dienstbezüge anteilig auf. Die Anteile der Kirchengemeinden werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

\$ 19

Aufbringung der Pfarrgehälter und Verforgungsbezüge

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbande haben zur Aufbringung der Barbezüge der Pastoren (Brund. gehalt, Kinderzuschlag, Julage) sowie gur Aufbringung der Vakangkosten (fahrkosten und Vakangentschädigung) vorweg die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen (einichlieflich ber ab 1. April 1958 ber Pfarrfaffe zufließenden Erträge des Pfarrwittums) als Stellenauftommen herangugieben. Vom Stellenaufkommen durfen die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Laften fowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungsvorschriften in Abzug gebracht werden. Mach Deckung des Pfarrbefoldungsbedarfs fich ergebende überschüffe des Stellenauftommens verbleiben der Kirchengemeinde gur Deckung örtlicher kirchlicher Bedurfniffe. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbande) find zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfniffe ber Pfarrbefoldung verpflichtet.
- (2) Soweit der Gesamtbedarf für die Befoldung und Derforgung bes Pfarrerstandes in der Landeskirche aus bem Stellenaufkommen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbande), aus staatlichen und anderen Juschuffen nicht gededt werden fann, erhebt die Landesfirche von allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbanden einen Pfarrbefolbungs. und versorgungspflichtbeitrag, den die Landessynode festsetzt. Wird ber von einer Kirchengemeinde (Kirchen. gemeindeverband) aufzubringende Pfarrbefoldungs, und werforgungspflichtbeitrag jur Dedung des örtlichen Pfarrbefol. dungsbedarfs nicht benötigt, fo ift der fich ergebende überichuff an die Landeskirche abzuführen; die Landeskirche verwendet die überschüffe gur Aufbringung der Berforgungs, bezüge der Pastoren und ihrer Sinterbliebenen sowie gur Bewährung von Pfarrbefoldungszuschüffen an Kirchengemein. den und Kirchengemeindeverbande, deren Stellenaufkommen und Pfarrbefoldungs. und wersorgungspflichtbeitrag gur Dedung des örtlichen Pfarrbefoldungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 20

Dienstwohnung der Gemeindepaftoren

- (1) Die Bereitstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung sowie die etwa erforderliche Ausbringung des Ortszuschlages obliegt in der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) der Kirchenkasse.
- (2) Ob und in welchem Umfange nach § 6 Absatz 2 ein Zausgarten zu gewähren ift, entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Zausgartens oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Justimmung des Landeskirchenamtes.

§ 21

Sach begüge

- (1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die zum Stellenvermögen gehörenden Sachbezüge mit Justimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Pfarrkasse ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Sachbezüge angemessen zu entschädigen.
- (2) Der Inhaber einer Pfarrstelle kann mit Justimmung des Landeskirchenamtes einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Rungung nehmen. Der an die Pfarrkasse zu zahlende übernahmepreis wird entsprechend dem mittleren örtlichen Pachtwert nach Anhörung der Beteiligten und des Synodalaussschusses vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 22

Pfründenstellen

Soweit die Verwaltung und Autnießung des Stellenvermögens bisher dem Inhaber der Pfarrstelle zustand, bleibt es zunächst bei dieser Regelung. Das Recht erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrstelle aus dieser Stelle.

§ 23

Pfarrabgaben

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht bestehenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

Kapitel II

Die Beihilfen

§ 24

Allgemeine Vorschriften

- (3) Beihilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen auf Antrag gewährt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Jahlung in der Regel durch das Landeskirchenamt aus Mitteln der Landeskirche.
- (2) Die Bewährung sonstiger Beihilfen aus anderen kirchlichen Kassen bedarf der Benehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 25

Erziehungsbeihilfen

- (1) Die Pastoren im Amt erhalten eine Erziehungsbeihilfe für Kinder zwischen dem vollendeten 30. und 20. Lebensjahr, sofern sie sich in der Schulausbildung auf einer höheren oder mittleren Schule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins einer höheren Schule am dienstlichen Wohnsin des Pastors nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes belegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
 - (2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt
- a) 300 DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Sahrzeugen erreichen kann und dadurch Werktags in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Jahrkind);

- b) 900 DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnstiges des Pastors belegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.
- (3) Kann ein Kind vom Blternhause aus eine höhere Schule als Sahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hiersur vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenant kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Färten im Interesse des Kindes zulassen.
- (4) Entstehen einem Pastor, von dem mindestens drei Kinder eine auswärtige höhere oder mittlere Schule besuchen, besonders hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Duchst. a) gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Schuljahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum 15. März dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 26

Umzugskoftenbeihilfen

Die Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 27

Beihilfen für Krantheits., Beburts. und Todesfälle

- (1) Den Geistlichen werden aus Anlaß von Krankheits., Geburts. und Todesfällen Beihilfen zu den nachgewiesenen besonderen Auswendungen gewährt.
 - (2) Die Kirchenleitung stellt die Beihilfegrundsatze auf.

§ 28

Unterfügungen

Die Bewährung von Unterstützungen in besonderen Motfällen wird durch die Kirchenleitung geregelt.

Kapitel III

Die Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gewährung von pauschalen Entschädigungen ohne Einzelnachweis ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger kirchengesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Sie bedarf, falls nichts anderes bestimmt ist, eines Beschlusses der Unstellungskörperschaft sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Entschädigungen sollen sich im Rahmen der tatsächlichen Auswendungen halten. Das Landeskirchenamt kann die Angemessenheit des Betrages jederzeit überprüfen und die Söhe der Entschädigung anderweitig sessieren.
- (2) für die Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften und Organen dürfen neben der Erstattung der Reisekosten und notwendigen Auslagen besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

\$ 30

Umtszimmerentschäbigung

- (1) für das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amtsund Wartezimmers in einer Dienstwohnung erhält der Pastor eine Amtszimmerentschädigung.
- (2) Die Genehmigung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 ist nur erforderlich, wenn der Betrag 360 DM jährlich übersteigt.

§ 3)

fahrtostenentschäbigung

- ()) Dienstreisen über den Bereich der Kirchengemeinde und des dienstlichen Wohnsiges hinaus werden nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen entschädigt.
- (2) für dienstliche fahrten innerhalb der Kirchengemeinde oder des dienstlichen Wohnstges werden die entstehenden Auslagen erstattet. Pauschale fahrkostenentschädigungen können gewährt werden. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 32

Dienstaufwandsentschädigung ber Propfte

- (1) Die Pröpste erhalten zur Bestreitung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen besonderen Ausgaben eine Dienstauswandsentschädigung aus Mitteln der Propstei.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt so DM, 128 DM oder 200 DM monatlich. Die Einreihung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

§ 33

Dienstaufwandsentschädigung ber Bischöfe

Die Bischöfe erhalten eine Dienstauswandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche. Die Söhe der Entschädigung wird durch die Landessynode festgesetzt.

\$ 34

Dienstaufwandsentschädigung in besonderen fällen

Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen können eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche erhalten. Die Jöhe der Entschädigung wird durch die Landessynode festgesetzt.

§ 35

Vafanzentschäbigung

Die Entschädigung der Pastoren, die eine andere Pfarrstelle mitverwalten, wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Die Vakanzentschädigung ist neben den fahrkosten aus Mitteln der Pfarrkasse zu zahlen.

§ 36

Trennungsentschädigung

(1) Wird ein Pastor zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet und behält er seine bisherige Wohnung am dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz bei, so erhält er für jeden Tag der tatsächlichen Trennung eine Entschädigung, deren Jöhe das Landeskirchenamt sessient. Daneben sind die Fahrkosten für die Sin- und Rückreise so-

wie in jedem Monat der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Jamilie zu erstatten.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch, wenn der Pastor nach seiner Einführung in eine neue Pfarrstelle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Pastorat oder eine andere Dienstwohnung am neuen Dienstort nicht sogleich beziehen kann.

Kapitel IV

übergangs, und Schlußbestimmungen

§ 37

- (1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängers des Pfarrerstandes sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:
- 3. Soweit bei der Berechnung der Verforgungsbezüge in den vor dem 3. April 1955 eingetretenen Verforgungsfällen früher bewilligte Julagen nach Artikel II § 3 der Verordnung über Kürzung von Dienst. und Verforgungsbezügen der Geistlichen vom 3. Juni 1934 (Kirchliches Gesez. und Verordnungsblatt Seite 75) gekürzt worden waren, wird die Kürzung mit dem 31. März 1957 aufgehoben.
- 2. a) Vieues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich ruhegehaltsfähiger Julagen), das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge am 1. April 1957 zugrundezulegen war, erhöht
 - aa) um 65 %, wenn es das Endgrundgehalt war,
 - bb) um 80 %, wenn es das Grundgehalt der 1. bis 3. Dienstaltersstufe war,
 - ce) um 75 % in den übrigen gallen.
 - b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Julagen, die am 31. März 1987 zustanden, eine Zulage von 65 %.
- (2) Das Kirchengesen über die Versetzung der Pastoren in den Auhe, und Wartestand sowie über die Versorgung der Pastoren und ihrer Zinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchliches Gesetz, und Verordnungsblatt Seite 72) wird wie folgt geändert:
- 1. § 14 Jiffer 3 erhält folgende Sassung:
 "3. ein Ortszuschlag, wie ihn ein Beamter nach der Befoldungsordnung A für die Ortsklasse A der Tarifklasse II erhält; das gilt auch, wenn zuletzt freie Dienstwohnung gewährt wurde."
- 2. In § 50 Abs. 2 Jiffer 3 und Satz 2 tritt an die Stelle des "24." Lebensjahres das "25." Lebensjahr.
- 3. § 34 Abf. 1 erhält folgende Sassung:
 "(1) Die Witwe erhält kein Witwengeld, wenn die Ehe
 innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Pastors
 unter Umständen gechlossen worden ist, die die Annahme
 rechtfertigen, daß mit der Zeirat der Iweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen."
- 4. Sinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

,,§ 39 a

(1) Ift ein Pastor wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Diens

stes als Pastor erlitten hat, in den Auhestand versetzt worden, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Jundertsat des Auhegehalts um 20 v. J. bis zum Jöchstsat von 75 v. J. erhöht.

(2) Ist der verletzte Pastor oder Pastor im Auhestand an den Folgen der Verwundung oder des Unfalles gestorben, so ist der Berechnung der Sinterbliebenenbezüge das nach Abs. 3 erhöhte Auhegehalt zugrundezulegen."

\$ 38

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Anderungen der Dienstund Versorgungsbezüge der Beistlichen infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältniffe in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 39

Die auf Lebenszeit angestellten Pastoren erhalten, soweit sie in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1958 im Amt waren, für diese Zeit ein Übergangsgrundgehalt in sinngemäßer Anwendung der Beoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A für Beamte.

\$ 40

Soweit Beistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgesührten Julagen, Zuwendungen oder Pauschalentschädigungen erhalten haben, trifft die Kirchenleitung eine Übergangsregelung.

§ 41

- (1) Für alle Klagen, die sich auf Vorschriften dieses Beseiches stützen, sind die ordentlichen Gerichte guständig.
- (2) Die Klage ist erst zulässig, wenn das Landeskirchenamt auch auf einen eingelegten Einspruch den Anspruch abgelehnt hat oder wenn es innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihm der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Justellung der Entscheidung der Sitzung des Landeskirchenamtes oder nach Ablauf der sür diese bestimmten Frist erhoben werden.

§ 42

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Seststellungen, Sestsetzungen und Genehmigungen erfolgen durch das Landeskirchenamt.

§ 43

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft, soweit Absay 2 nichts anderes vorschreibt.
- (2) § 8 Abs. 2, § 15 und § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Vir. 1 und 2 treten am 1. April 1957 in Kraft. § 37 Abs. 2 Vir. 4 tritt am 1. September 1957 und § 41 Abs. 2 mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
 - (3) Es treten außer Kraft
- 1. mit dem 1. April 1957:
 - a) Ordnung der Dienst. und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche
 Schleswig-Solsteins vom 25. September 1928 (Kirchliches Gesep. und Verordnungsblatt Seite 148) in der
 fassung der Anordnung zur Regelung der Dienst. und
 Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 27. Mai

1937 (Kirchliches Gesey, und Verordnungsblatt Seite 82) und des Kirchengesetzes zur Anderung der Pfarrbesoldung vom 11. Mai 1988 (Kirchliches Gesey, und Verordnungsblatt Seite 41),

- b) Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirch-liches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75),
- c) Rechtsverbindliche Anordnung betr. die Bezüge der geistlichen Silfskräfte vom 29. Mai 1942 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) in der Fassung der Bekanntmachung betr. Bezüge der geistlichen Silfskräfte vom 12. Mai 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19),
- 2. mit dem 1. Upril 1958:
 - a) Pfarrbesoldungsgesen für die ev. luth. Kirche der Provinz Schleswig-Jolstein vom 26. Mai 1909 (Kirchliches Geseg- und Verordnungsblatt Seite 49),
 - b) Anweisung betreffend Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche vom 2. November 1928 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194).

Kiel, den 4. Dezember 1958

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 28. Vovember 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KQ. 1384/1958.

Kirchengesetz

úber die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landesfirche Schleswig. Zolsteins.

(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesch -)

Vom 28. Vovember 1958

Die Landessynode der Ev.-Luth, Landeskirche Schleswig-Solsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ :

Die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins erfolgt in sinngemäßer Unwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1987 (BBBl. I S. 993 ff.), soweit dieses Gesen nichts anderes bestimmt.

§ 2

Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage zu diesem Gesetz — gewährt.

§ 3

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- 1. eheliche Kinder,
- 2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
- 3. Stiefkinder, wenn der Kirchenbeamte sie in seinen Zausstand aufgenommen hat und wenn für sie nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird,
- 4. Pflegekinder und Entel, wenn der Kirchenbeamte fie auf Dauer in feinen Sausstand aufgenommen bat und für

ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend zu sorgen sich verpflichtet, soweit die nach dem Beseitz zumächst zum Unterhalt Verpflichteten dazu nicht herangezogen werden können.

- (2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berussausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.
- (3) Hür ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 2s. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Kücksicht auf das Lebensalter gewährt.
- (4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berussausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Kirchenbeamten oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30,— DM, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,— DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 40,— DM monatlich. Sind mehr als drei kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich.

§ 4

- (1) § 21 Abf. 2 des Bundesbefoldungsgeseiges findet keine Anwendung.
- (2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbefoldungsgesetzes ift die Kirchenleitung, die die ihr insoweit zustehenben Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen kann.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Underungen der Dienst. und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Unpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 6

überleitungs und Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt, soweit es sich um die sinngemäße Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes nach § 3 handelt, am 3. April 1987, im übrigen am 3. April 1988 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle diefem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Unlage

zum Kirchengesen über die Befoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins.

Vom 28. November 1958

Besoldungsordnungen A und B.

Vorbemerfungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

- 2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen form.
- 3. Die Grundgehaltsfätze find Monatsbeträge.

Besoldungsordnung A

(aufsteigende Behälter)

Besoldungsgruppe 1

$$250 - 260 - 270 - 280 - 290 - 300 - 310 - 320 - 330 - 340 - 350$$
 DM.

Ortszuschlag: IV

friedhofswärter1)

Kirchenbote

1) in Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2 oder 3.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: IV

friedhofswärter1) Kirchendiener2)

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 3 oder 3.

2) in Stellen mit einfachen Verhältniffen, soweit nicht in Befoldungsgruppe 3.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: IV

friedhofsgärtner1)

friedhofsmärter1)

Kirchendiener2)

Küster2)

- 1) in Stellen, deren Schwierigkeit die Bartnergehilfenprufung erfordert.
- 2) soweit nicht in Besoldungsgruppe 2 oder 4.

Besoldungsgruppe 4

.......

Ortszuschlag: IV

Umtsmeister

Kirdenvogt1)

Küster1)

Landesfirchenamtsmeister

1) in Stellen größerer Kirchengemeinden, soweit nicht in Befoldungsgruppe 3, 5 ober 6.

Besoldungsgruppe s

Ortszuschlag: IV

friedhofsverwalter1)

Kirchenaffistent

Kirchenvogt2)

Küster2)

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: IV

friedhofsverwalter1)

Bemeindehelfer2), Jugendwart2)

Kirchenmusifer3)

Kirchenfefretar

Kirchenvogt4)

Küfter4)

- 1) in der Regel mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter mittlerer und größerer Friedhöfe.
- 2) soweit nicht in Besoldungsgruppen 7 bis 10.
- 3) in B.Stellen (mit A. ober B.Prüfung) mit einfacheren Berhältnissen.
- 4) in Stellen von Grofiftadtgemeinden, deren Schwierigkeit bie des einfachen Dienftes wesentlich übersteigt.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag III

Diakon

friedhofsvermalter1)

Bemeindehelfer2), Jugendwart2)

Kirchenmusifer3)

Kirchenobersekretär

- 1) mit Bartenmeisterprüfung als Verwalter großer friebhöfe.
- 2) in Stellen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht in Befoldungsgruppe 8.
- 3) in B-Stellen (mit A. oder B-Prüfung), soweit nicht in Besoldungsgruppe 6, 8 und 9.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: III

Diakon2)

friedhofsvermalter1)

Bemeindehelfer2), Jugendwart2)

Kirchenhauptsefretär

Kirchenmusiter3)

- 1) mit Gartenmeisterprüfung in Stellen mit besonders grofiem und verantwortungsvollem Arbeitsbereich.
- 2) in Stellen, deren Bedeutung sich wesentlich über die ber Befoldungsgruppe 7 heraushebt.
- 3) in B-Stellen (mit A. oder B-Prüfung), deren Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 7 heraushebt.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: III

Diakon2)

friedhofsinspektor1)

Bemeindehelfer2), Jugendwart2)

Kircheninspektor

Kirchenmusiter3)

¹⁾ mit Bartnergehilfenprüfung.

²⁾ in Stellen, deren Schwierigkeit die des einfachen Dienstes wefentlich übersteigt.

Landeskircheninspektor Propsteirentmeister4)

- 1) nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Sachausbildung die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.
- 2) in Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht Besoldungsgruppe 7, 8 und 30.
- 3) in A-Stellen; in B-Stellen (mit A. oder B-Prüfung) mit besonderer Bedeutung.
- 4) als Leiter eines Propfteirentamtes in einfachen Berhältniffen.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: III

Diaton1)

friedhofsoberinspektor

Kirchenmusiter2)

Kirchenoberinfpektor

Landesfirchenoberinfpettor

Landeskirchlicher Kaffenrevifor

Propsteirentmeister3)

- 1) in den mit Justimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.
- 2) in A-Stellen (mit A-Prüfung), deren Umfang und Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 9 heraushebt, soweit nicht in Besoldungsgruppe 11 und 12.
- 3) als Leiter eines Propfteirentamtes.

Besoldungsgruppe 11

Orteguschlag: II

friedhofsamtmann1)

Kirchenamtmann

Kirchenmusifer2)

Landesfirchenamtmann

Propsteirentmeister3)

Referent im Katechetischen Umt4)

- 1) in von der Kirchenleitung ju genehmigenden Stellen.
- 2) in A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 30 und 32.
- 8) als Leiter eines Propsteirentamtes in großen Propsteien.
- 1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 12.

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

Kirchenmusifer1)

Kirchenoberamtmann2)

Landesfirchenamtsrat

Referent im Katechetischen Umt8)

- 1) in A.Stellen (mit A.Prufung) von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche.
- 2) in von der Kirchenleitung ju genehmigenden Stellen.
- 8) soweit nicht in Besoldungsgruppe 11.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: II

Beschäftsführer eines Kirchengemeindeverbandes (Syndifus) 1)

Kirchenbaurat

Kirchenmusiter2)

Kirchenrat

- 1) mit Befähigung jum Richteramt oder jum höheren Verwaltungedienst in Großstadtverbänden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 14.
- 2) nur in den mit Bustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: II

Geschäftsführer eines Kirchengemeindeverbandes (Syndifus) 1) Landeskirchenrat

Oberkirchenbaurat

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 13.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: Ib

Oberlandesfirchenrat1)

1) soweit nicht in Befoldungsgruppe 16.

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: Ib

Oberlandesfirchenrat1)

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.

Besoldungsordnung B

(feste Behälter)

Besoldungsgruppe 6
2340 DM

Ortszuschlag: Ib

Prafibent des Candesfirchenamtes.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 28. November 1958 beschlossene Kirchengesetz nebst Anlage wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KL. 1396

überleitung und Ausführung des Befoldungsrechts für Kirchenbeamte in den Gemeinden, Verbänden und Propfteien der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holfteins.

Kiel, den 13. Dezember 1958.

Auf Grund des § 6 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1988 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 1988 zur überleitung und Ausführung des Besoldungsrechts für Kirchenbeamte in den Gemeinden, Verbänden und Propsteien folgende Bestimmungen erlassen:

Τ.

Soweit das Bundesbesoldungsgesetz vorschreibt, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht als öffentlicher Dienst gilt, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

II.

1. Die Überleitungsübersicht des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 — Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes — wird in der Weise ergänzt, daß anstelle der bisberigen Besoldungsgruppe Aze die neue Besoldungsgruppe Azi tritt. Anstelle der bisherigen Besoldungsgruppe Azi tritt die neue Besoldungsgruppe Azi mit der Maßgabe, daß — soweit ersorderlich — zur Wahrung des Besügstandes eine Ausgleichszulage nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird.

Julagen, die nicht kirchenaufsichtlich genehmigt sind, durfen bei der Seststellung des Besitzstandes nicht berücksichtigt werden.

- 2. Soweit die Besoldungsordnung gegenüber dem bisherigen Besoldungsrecht höhere Besoldungsgruppen vorsieht, ist die Vieueinstusung erst zulässig, nachdem die zuständige kirchliche Körperschaft durch Beschluß die neue Stelle errichtet oder entsprechend umgewandelt und das Landeskirchenamt hierzu die Genehmigung erteilt hat (§ 36 Abs. 1 Ziffer 14 und 15 und Abs. 2 Kirchenversassung bzw. Artikel 38 Abs. 1 Ziffer 8, Abs. 2; Artikel 49 Abs. 2; Artikel 62 Abs. 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung). Die Einweisung des Kirchenbeamten in die neue Besoldungsgruppe ist nach den kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die gesetzliche überleitung der bisherigen Besoldungsgruppen in die neuen Besoldungsgruppen bleibt hiervon unberührt.
- 3. Die Kirchenbeamten führen die Amtsbezeichnung, die sich aus der Befoldungsordnung ergibt.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KQ 1441

Kirchengefen

über das Jusammentreffen von Versorgungsbezügen der Geiftlichen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins.

Vom 27. November 1958

Die Landessynode der Ev. Luth. Landeskirche SchleswigSolsteins hat folgendes Kirchengesen beschlossen:

§ 1

(3) Erhält ein in den Wartestand oder Auhestand verseigter Beistlicher oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwen-

dung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Jusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur die zu der in Absatz 2 bezeichneten Söchstgrenze zu zahlen.

(2) Söchstgrenze ift der Betrag der Dienstbezüge, den der Empfänger bei seinem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten hat. Dieser Betrag wird aus der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen.

6 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Versorgungsbezüge der Binterbliebenen entsprechende Unwendung.

§ 3

Diefes Befetz findet keine Unwendung auf Verforgungsfälle, die bis jum Inkrafttreten des Befetzes eingetreten find.

§ 4

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirdenleitung.

§ 5

Diefes Kirchengesetz tritt mit feiner Verfundung in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 27. Vovember 1988 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KQ. 1391

Kirchengefetz

über die Verforgung der Kirchenbeamten in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Kolsteins und deren Sinterbliebenen im Falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls.

Vom 27. November 1958

Die Landessynode der Ev. Luth. Landesfirche Schleswig-

- (1) Ift ein Kirchenbeamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Kirchenbeamter erlitten hat, in den Rubestand versetzt worden, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Jundertsan des Anhegehalts um 20 v. J. die zum Söchstan von 75 v. J. erhöht. Mindestens werden 75 v. J. der ruhegehaltssähigen Dienstbezüge aus der 3. Dienstaltersstuse der Besoldungsgruppe A 3 gezahlt.
- (2) Ift der verletzte Kirchenbeamte oder Kirchenbeamte im Ruhestand an den folgen der Verwundung oder des Unfalls

gestorben, so ist der Berechnung der Sinterbliebenenbezüge das nach Abs.) erhöhte Auhegehalt zugrunde zu legen.

8 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1987 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landessynode am 27. Rovember 1958 beschlossene Kirchengesen wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung D. Salfmann

KL. 1395

Bekanntmachungen

Kollekten im Januar 1959.

Kiel, den 8. Dezember 1958.

Um 1. Januar: Seit dem Jahre 1948, also seit nunmehr 10 Jahren, gehört unfere ichleswig-holfteinische Landesfirche jur Gemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Wir sind dankbar für den Reichtum und Segen, der unferer Candesfirche aus ihrer Verbundenheit mit den anderen lutherischen Kirchen erwachsen ift. Durch das gemeinsame Bemühen um die gentralen Birchlichen Aufgaben - wirkfame diakonische Arbeit, rechte Bestaltung des Gottesdienstes, kraftvolles Zeugnis im Behorsam gegen das Wort Bottes - wird das Bewußtsein der inneren 311sammengehörigkeit mehr und mehr verstärkt. Much die Pflege der evangelisch-lutherischen Gemeinden deutscher Junge im Ausland gehört jum Aufgabenbereich der lutherischen Kirchen. Bur Durchführung ihrer vielen, dringenden Aufgaben erbittet heute am Neujahrstag die VELKD von allen Bemeinden der Landesfirche ein reiches gottesdienftliches Opfer.

Am 12. Januar: Im Dienst der Deutschen Evangelischen Seemannsmission stehen hauptamtlich 9 Seemannspastoren und 28 Diakone, nebenamtlich weitere 20 Pastoren, vor allem in den deutschen Auslandsgemeinden. In den 17 Seemannsheimen mit 780 Betten übernachten jährlich mehr als 20 000 Seeleute. Ein Viertel dieser Besucher sind Schiffsjungen, unterwegs zu ihren ersten Jahrten. In unserer Landeskirche werden Seemannsheime in Altona und Soltenau, ein großes sischereijugendheim in Büsum, Seemannsfrauenheime in Brunsbüttelkog und Soltenau unterhalten. In diesen beiden Seemannsfrauenheimen erwarten im Lauf eines Jahres etwa 15 000 Frauen und Kinder die Durchsahrt ihrer Angehörigen. Jür den vielfältigen Dienst an den Seeleuten — äußere Silfe und innere Stärkung — durch das Werk der Seemannsmission wird unser heutiges Opfer erbeten.

2m 25. Januar: Der Lutherische Weltbund führt im Beichen der dienenden Liebe ein umfaffendes Werk materieller Silfeleistung für die mannigfaltigen Motstände in aller Welt durch. Er hilft den lutherischen Kirchen in Polen, auf bem Balkan, in Italien, er hilft den fast eine Million gablenden arabischen Slüchtlingen in Jordanien, er hilft den in Bunger und Elend, unter menschenunwürdigen Bedingungen dahinlebenden flüchtlingen in Songkong. Lebensmittel, Kleidung, Medifamente, Beldbeträge werden bereitgestellt, Kranfenhäuser, Studentenheime, Waifenhäuser werden unterhalten. Auch in Indien und Indonessen bitten die Kirchen um Bilfe zur Überwindung der dortigen Motstände. In den ersten Jahren nach 1945, als Europa an den Wunden des Krieges daniederlag, haben die lutherischen Kirchen der Welt uns geholfen. Jest durfen wir unferen Dant abtragen, Mus ben Empfangenden find wir die Gebenden geworden. So erbittet der Autherische Weltbund mit dem Autherischen Weltbienft für fein weltweites Votprogramm von uns in dem beutigen Bottesbienft und auch fonft unfere tatkräftige Silfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Øtte

J. Tr. 20911/58/VII/P 1.

Einstufung der Firchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T.G. A.

Kiel, den 8. Dezember 1958.

Durch das Kirchengesen über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Jolsteins vom 28. 11. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 143) sind für die Kirchenbeamten neue Besoldungsgruppen geschaffen worden. Die Einstufung der Kirchenbeamten in die neuen Besoldungsgruppen erfolgt an Jand der als Anlage zum Besoldungsgesen veröffentlichten Besoldungsordnung.

Um für die im Kirchenbeamten- und die im Angestelltenverhältnis tätigen Mitarbeiter hinsichtlich der Dienstbezüge
eine möglichst gleichmäßige Behandlung sicherzustellen, bitten wir, die Angestellten bis zu einer Reuregelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten unter Berücksichtigung der Stellenmerkmale zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A
einzustusen. Die nachstehende übersicht gibt an, welche Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung annähernd den Vergütungsgruppen der TO.A entsprechen:

Besoldungsgrup	pe		1	Oerg	jütungsgruppe
Ај					\mathbf{X}
A 2, A 3					IX
A 4, A 5					VIII
A 6					VII
A 7					VI b
A 8					VI a
А 9					V b
A 10					IV b
A 11					IV a
A 12					III
A 13		 	•		II.

Die Richtlinien über die Einordnung von kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der TG.A vom 26. 4. 1940 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. S. 54) sind gegenstandslos.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.:Vir. 20815/58/IX/7/H 17.

Tagung der Evangelischen Akademie Schles, wig Solftein für Dozenten an Volkshoch, schulen.

Kiel, den 6. Dezember 1958.

Die Evangelische Akademie hat zu der genannten Tagung, die von uns begrüßt wird, für die Zeit vom 3. dis s. Januar 1959 in das Christophorushaus Bäk dei Rageburg eingeladen. Wir sind damit einverstanden, daß die örtlichen Kirchenkassen den in kirchlichem Dienst stehenden Teilnehmern durch Beihilfen die Teilnahme an dieser Tagung erleichtern. Einladungen mit Tagungsübersicht werden von der Evangelisschen Akademie Schleswig-Solstein, Schleswig, Friedrichsstraße 75, übersandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Brummad

J.Mr. 20 804/58/III

Allianzgebetswoche 1959.

Kiel, den 2. Dezember 1958.

Die Bundesdirektion der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die nächste Allianzgebetswoche in der Zeit vom 4. bis zum 11. Januar 1959 stattfindet. Die Sandreichung zur Gebetswoche kann beim Schriftenmissionsverlag (21 a) Gladbeck/Wests., Goethestraße 79, bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

- 1. Chriftus, das Saupt Seiner Gemeinde
- 2. Die Gemeinde Jesu Christi und ihre Glieder
- 3. Die Bemeinde Jesu Christi und die Völkerwelt
- 4. Die Bemeinde Jefu und die Völkermiffion
- 5. Die Bemeinde Jesu Christi und die familie
- 6. Die Bemeinde Jesu Christi und ihr Beimatdienft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage: Schmidt

J.-VIr. 20321/58/V

Bebetsmoche für die driftliche Einheit.

Kiel, den 15. Dezember 1958.

Die Kommission des Ökumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung lädt zur Teilnahme an der "Gebetswoche für die christliche Einheit" ein und empfiehlt, die Gebetswoche in Übereinstimmung mit der römisch-katholischen Ge-

betsoktav in der Zeit vom 18. dis 25. Januar zu halten. Sie empfiehlt ferner, dort, wo herkömmlicherweise die Allianz-Gebetswoche gehalten wird, die "Gebetswoche für die christliche Einheit" mit dieser zusammenzulegen, wobei dann die Hürditte des Dienstags "für die Gemeinde Jesu in aller Welt" der ökumenischen Bewegung zu gedenken hätte. Die Gebetswoche soll die Verbundenheit zwischen den christlichen Kirchen in aller Welt stärken und das ökumenische Bewußtsein in den Gemeinden vertiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Øtte

J.Mr. 23 045/58/VII

gauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker.

Der Landesverhand Schleswig-Solstein hält seine satungsgemäß fällige Zauptversammlung am Montag, dem s. Januar 1989, um 10 Uhr vormittags, im Martinshaus in Rendsburg, Kanalufer, ab.

Sierzu sind die Mitglieder des Landesverbandes und darüber hinaus alle interessierten Kirchenmusiker und Pastoren eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung, Morgenandacht.
- 2. Referat "Die theologischen Grundlagen des kirchenmusikalischen Amtes" — Studiendirektor des Predigerseminars Preetz, Pastor Dr. Walter Tebbe.

Referat "Die kirchenrechtlichen Grundlagen des kirchenmusikalischen Amtes" — Konsistorialrat Horst Göldner.

Unschließend Aussprache.

- 3. Jahres und Kaffenbericht, Bericht über das Ergebnis des Weihnachts. Opfers. Oft.
- 4. Wahlen jum Verbandsrat.
- 5. Verschiedenes.

Die Tagesordnung wird unterbrochen durch ein gemeinsames Mittagessen (Preis etwa 2,50 DM).

Das Landeskirchenamt erhebt keine Bedenken dagegen, wenn die entstehenden Unkoften im Rahmen der Reisekostenvorschriften auf Kirchenkassenmittel übernommen werden.

J. Mr. 20 963/58 — IX/7 — K 20.